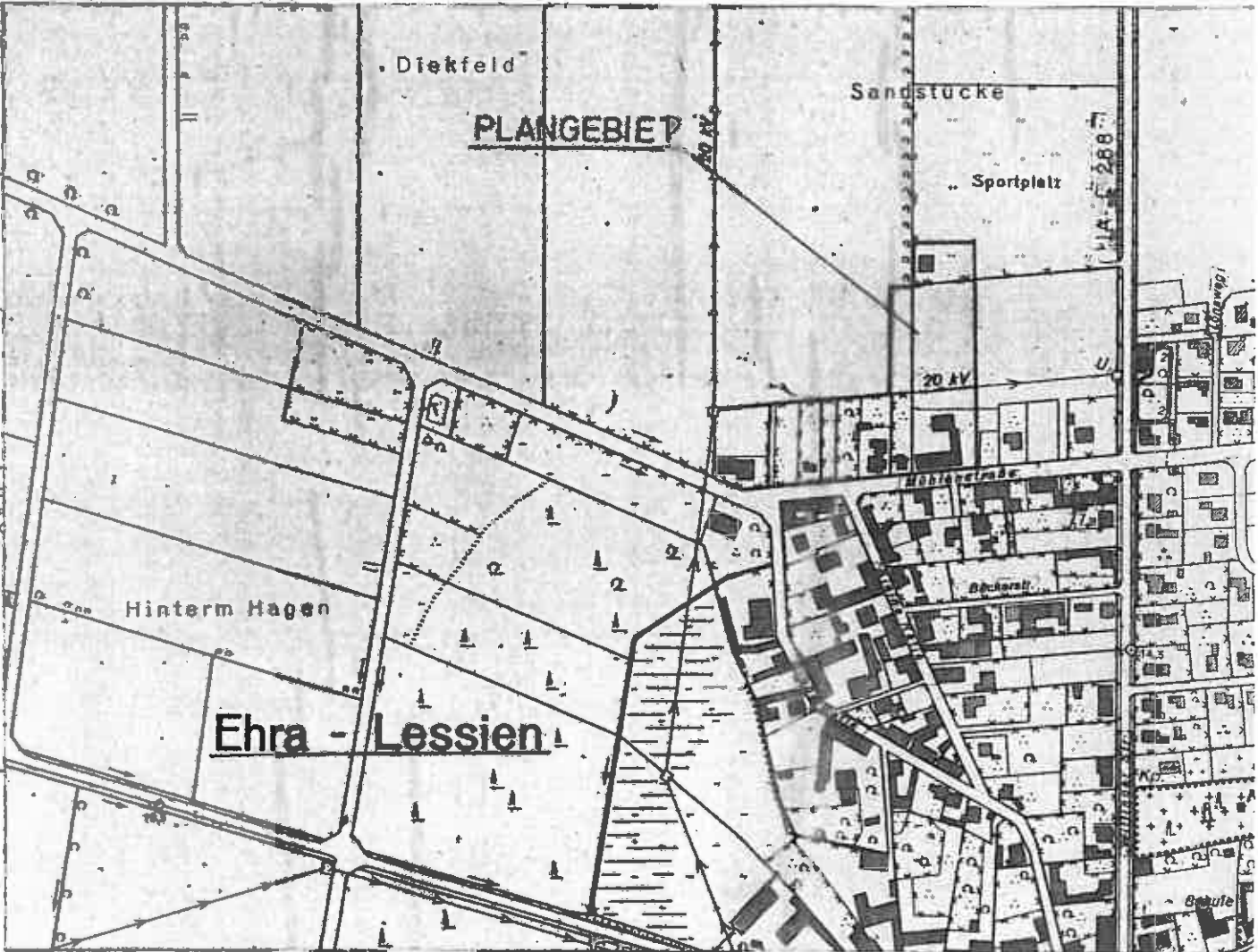


Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht worden.

, den

Gemeindedirektor

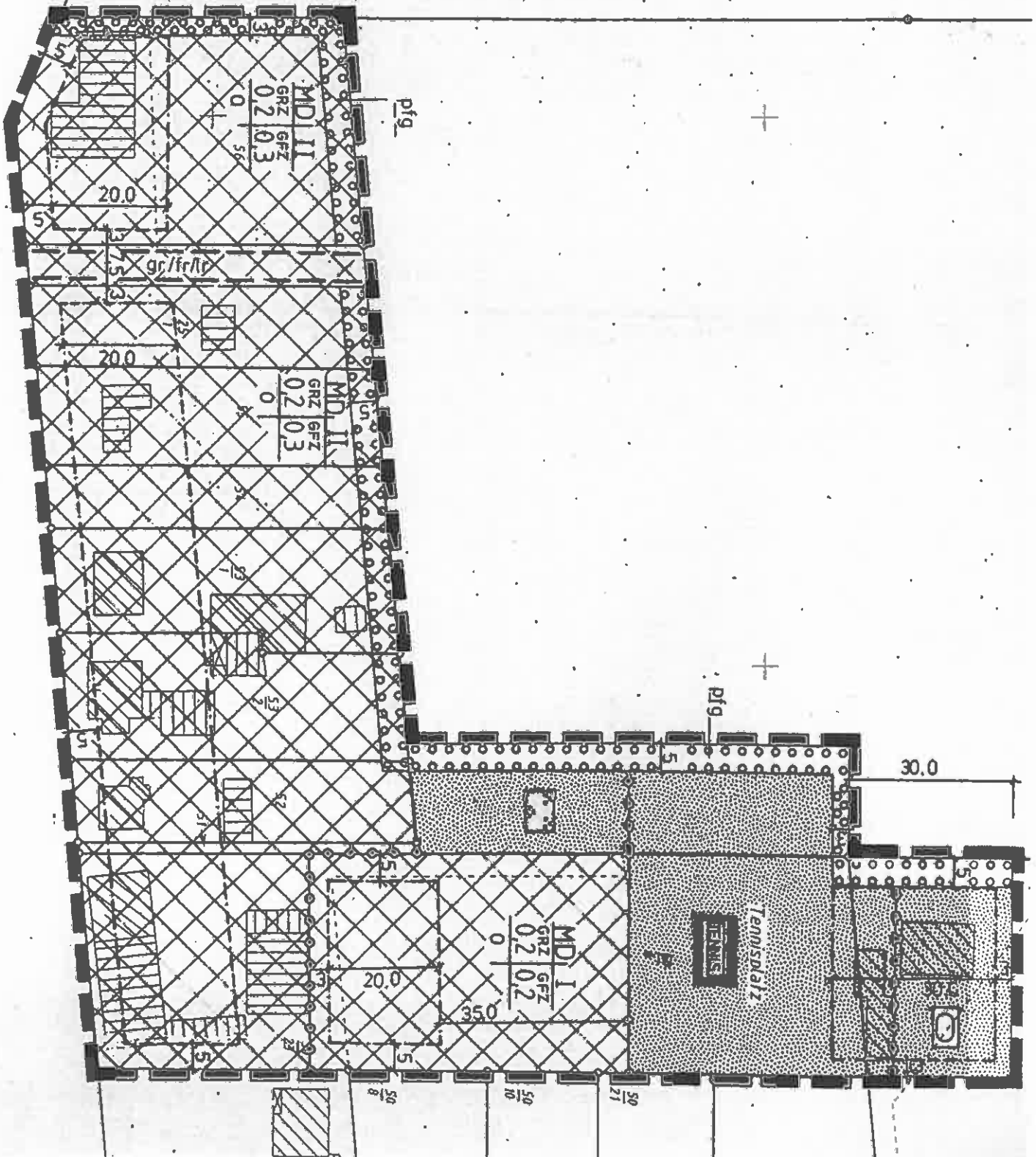
# ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



## GEMEINDE EHRA - LESSIEN

### BEBAUUNGSPLAN MÜHLENFELD II

M 1 : 1000



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG



DORFGEBIET ( § 5 BauNVO) S.TEXTL.FESTS.NR.1

## MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS  
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL  
V/II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE  
- - - - BAUGRENZE

## GRÜNFLÄCHEN



GRÜNFLÄCHE, ÖFFENTLICH S. TEXTL. FESTS. NR. 2



ZWECKBESTIMMUNG: SPORTPLATZ



ZWECKBESTIMMUNG: TENNISPLATZ



ZWECKBESTIMMUNG: PARKANLAGE

## PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

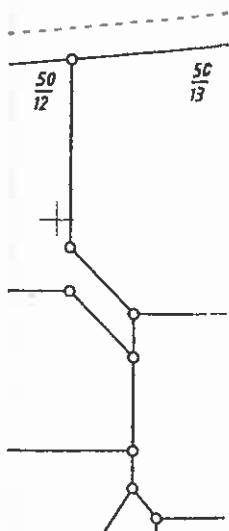


UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB )  
S. TEXTL. FESTS. NR. 3

## SONSTIGE PLANZEICHEN

$\frac{31}{2}$

Sportplatz





# PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN ( § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB )  
S. TEXTL. FESTS. NR. 3

## SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG



MIT GEH - FAHR - UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN DES HINTERLIEGERGRUNDSTÜCKES

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. IM DORFGEBIET ( MD ) SIND DIE UNTER § 5 Abs. 2 ZIFFER 4, 8 UND 9 BauNVO ALLGEMEIN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SOWIE DIE NACH § 5 Abs. 3 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN AUSGESCHLOSSEN.
2. INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN, IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN, IST EIN SPORTHEIM SOWIE EIN TENNISHEIM ZULÄSSIG. DIE MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE BETRÄGT 500 m<sup>2</sup> I.S. DER BauNVO.
3. DIE FLÄCHEN MIT DER FESTSETZUNG PFLANZGEBOT GEM. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB DIENEN ZUM EINEN ALS SCHUTZPFLANZUNGEN UND ZUR ABSCHIRMUNG BZW. ZUR EINGRÜNUNG ZUR OFFENEN LANDSCHAFT HIN UND ZUM ANDEREN ALS AUSGLEICHSMASSNAHME IM NATURSCHUTZRECHTLICHEN SINN. DIE ANGEGEBENEN BREITEN DÜRFEN NICHT UNTERSCHRITTEN WERDEN. DIE FLÄCHEN SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN ( S. ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG ) ZU BEPFLANZEN. ABGÄNGIGE GEHÖLZE SIND DURCH NEUE ZU ERSETZEN.
4. ALS AUSGLEICH FÜR DEN EINGRIFF IM NATURSCHUTZRECHTLICHEN SINN IST PRO 100 m<sup>2</sup> VERSIEGELTER FLÄCHE EIN HOCHSTÄMMIGER HEIMISCHER BAUM ZU PFLANZEN.

50  
3

50  
0

aße